

SMC NEWSLETTER

CORONA NOVEMBERHILFE

Die deutsche Bundesregierung hat für Unternehmen, die auf Grund der aktuellen gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie, direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind, eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe – die sogenannte Novemberhilfe – beschlossen, um die betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung wichtiger Informationen aus dem vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebenen Leitfadens für Antragstellende.

Bitte beachten Sie, dass die Novemberhilfe laut ersten Verlautbarungen aufgrund der Verlängerung des Lockdowns in den Dezember hinein auch für den Monat Dezember gewährt werden soll. Einzelheiten zum Umfang und den Voraussetzungen sind noch keine bekannt.

I. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- unter anderem alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen).
- alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
- Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsgesellschaften) erzielen (über Dritte betroffene).
- verbundene Unternehmen, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

II. Förderhöhe

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von **75 Prozent des entsprechenden Netto-Umsatzes** im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

III. Antragsfrist

Die Antragsfrist für die endet am 31. Januar 2021.

IV. Antragstellung

Die Antragstellung auf Überbrückungshilfen erfolgt durch einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, vereidigte/-n Buchprüfer/-in oder Rechtsanwalt/-anwältin.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Für Fragen zu einer Antragsberechtigung und den erforderlichen Informationen für die Antragsstellung stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Tax

Peter Zimmermann

Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Peter.Zimmermann@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-402

Mobile: +49 162 4398251

Accounting

Anita Bolkovac

Wirtschaftsprüferin · German Public Accountant
Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Anita.Bolkovac@schiffmartini.com

Phone: +49 69 631564-201

Mobile: +49 160 7167591



Real Estate

Katja Scherpf

Steuerberaterin · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Katja.Scherpf@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-100
Mobile: +49 172 6974426

Web: www.schiffmartini.com

Schiff-Martini & Cie. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Amelia-Mary-Earhart-Straße 8
60549 Frankfurt am Main

Bookkeeping

Kirstin Neeser

Wirtschaftsprüfer · German Public Accountant
Steuerberater · Tax Advisor
Geschäftsführer · Managing Partner

Email: Kirstin.Neeser@schiffmartini.com
Phone: +49 69 631564-202
Mobile: +49 160 90702981

* * *